

WER SIND WIR?

- Eltern,
- Erziehungspartner der Schule,
- Lehrerinnen und Lehrer,
- Schülerinnen und Schüler,
- Sponsoren aus der heimischen Wirtschaft, die an einer erfolgreichen Arbeit der Schule interessiert sind.



WAS LEISTEN WIR?

Wir fördern ideell und materiell die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Unsere Aktivitäten verstehen wir als Erweiterung über die Pflichten des Schulträgers hinaus, um den Schulalltag attraktiv und abwechslungsreich zu gestalten.



WAS TUN WIR?

Die Förderbeiträge werden verwendet

- zur Beschaffung von Material und Ausrüstung für die Video-Arbeit in

AGs

und bei Schulveranstaltungen,

- zum Kauf von Musikinstrumenten für einen abwechslungsreichen Musikunterricht und die Schulband,
- zur Ergänzung der Hard- und Softwareausstattung,
- zur Förderung von Theaterveranstaltungen, Kunstprojekten, Ausstellungen,
- Förderung von Schülerbegegnungen,
- für die Gestaltung des Pausenhofes, von Sitz- und Spielecken,
- für Tischtennisplatten, Basketballkörbe, Freiluftkicker zur attraktiven Pausengestaltung...



- für die telc-Prüfungsgebühren
- für Fahrtkosten z. B. Kinder-Universität Münster

WER KANN MITGLIED WERDEN?

Jeder, der die Arbeit der Schule unterstützen möchte; auch Sie sind / du bist uns herzlich willkommen.



WAS KOSTET DIE MITGLIEDSCHAFT?

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 12,00 €. Da wir als gemeinnützig anerkannt sind, können Sie Spenden und Beiträge steuerlich absetzen. Spendenquittungen stellen wir gern aus.

SPONSOREN

bitten wir ausdrücklich um aktive Unterstützung der Projekte, die außerhalb der Pflichten des Schulträgers liegen.



Vorsitzende

Michaela Tibben
48599 Gronau
Tel.: 0178-8089153

Vertreter

Klaus Gerick
48683 Ahaus
Tel.: 02561/40935

Schatzmeister

Michael Suddendorf
48683 Ahaus
Tel.: 02561 / 95120

SATZUNG DES FÖRDERKREISES DER ANNE-FRANK-REALSCHULE IN AHAUS

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: "Förderkreis der Anne-Frank-Realschule in Ahaus e. V.". Er hat seinen Sitz in Ahaus und wird im Vereinsregister geführt.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Realschule, insbesondere durch
 - a) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit;
 - b) Förderung des kulturellen Schullebens (Schulfeste, Schulsport, Wanderungen, Studienfahrten und dergl.)
 - c) Unterstützung der Tätigkeit der Schülervertretung,
 - d) Gewährung von Beihilfen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichts- und Ausstattungsmittel sowie von Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam
- 3) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr

- 1) Der von den Mitgliedern zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie beschließt auch die Zahlungstermine.
- 2) Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der VORSTAND und
2. die MITGLIEDERVERSAMMLUNG.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem jeweiligen Schulleiter, dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 3) Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.

1. der VORSTAND und
2. die MITGLIEDERVERSAMMLUNG.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem jeweiligen Schulleiter, dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 3) Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

- 1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder dies fordern.
- 2) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 derselben anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
- 2) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 2 Wochen Frist schriftlich.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt den Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder (s. § 6.2) Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über die Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 10 Gewinne und Verwaltungsaufgaben

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird durch Beschluss des Vorstandes das gesamte Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einer anderen Schule der Sekundarstufe I in der Stadt Ahaus verwendet.

Ahaus, den 14. November 2018

Wir danken an dieser Stelle

- allen, die die AFR über die Mitgliedsbeiträge zum Förderkreis und/oder Spenden besonders großzügig unterstützen,
- der Sparkasse Westmünsterland und der Volksbank Gronau-Ahaus eG für die finanzielle Förderung der Ausstattung der Anne-Frank-Realschule,
- engbers Männermode, Gronau, und der Volksbank Gronau-Ahaus eG für die Unterstützung des AFR-Sponsorenlaufs.

FÖRDERKREIS

der



*Anne-Frank-Schule
Realschule der Stadt Ahaus
Fuistingstraße 10
48683 Ahaus*

*fon 0 25 61 / 95 12 0
fax 0 25 61 / 95 12 15
www.afr-ahaus.de*